

Ethikkommission der ÖGWG in Kooperation mit der Ausbildungskommission der ÖGWG

Juli 2017

**Betrifft: Aufzeichnung von Therapiegesprächen  
Information für TherapeutInnen**

## Grundsatz

Die Klientenzentrierte Psychotherapie hat eine lange Tradition empirischer Forschung, in der Aufzeichnungen von Therapiegesprächen einen bedeutenden Stellenwert haben.

Der unbestrittene Mehrwert dieses Zuganges besteht in der unmittelbaren Nachvollziehbarkeit des therapeutischen Geschehens.

Tonaufzeichnung von Therapiegesprächen sind ein, zur Methode der klientenzentrierten Psychotherapie gehöriges Merkmal der Qualitätssicherung.

Sie werden in der Ausbildung, in der Supervision und in der Forschung eingesetzt.

## Rechtlicher Rahmen

Alle hier angeführten Bestimmungen, Rechte wie Pflichten, gelten in gleicher Weise für eingetragene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision. (s.a. Präambel zum Berufskodex 2012)

Das Psychotherapiegesetz schützt alle dem Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin anvertrauten Geheimnisse.

**§15 PThG:** „Der Psychotherapeut sowie seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.“

Die Verschwiegenheitspflicht bindet auch Supervisorinnen und Supervisoren, die Geheimnisse der KlientInnen ihrer SupervisandInnen zu schützen. Sie agieren hier als sog. „Hilfspersonen“ der TherapeutInnen.

Unter diesen Bedingungen widersprechen Tonaufzeichnungen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

## Zustimmung zu Tonaufnahmen

Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss von der Klientin oder dem Klienten (oder seinem gesetzlichen Vertreter) die Zustimmung zu Tonaufnahmen und zu deren jeweiliger konkreter Verwendung einholen.

Dazu gehört auch eine Vereinbarung darüber, wie lange die Tonaufnahmen gespeichert werden dürfen. Wir empfehlen, die Tonaufnahmen – sollten sie nicht für Forschungs- oder

Ausbildungszwecke länger benötigt werden - spätestens nach Beendigung der Therapie unwiderruflich zu löschen.

Rechtlich genügt eine mündliche Zustimmung, die Zustimmung muss dokumentiert werden (§ 16a PThG).

Im Zweifel wird eine schriftliche Einverständniserklärung empfohlen.

## Aufklärung über Verwendung der Tonaufnahmen

Klientinnen und Klienten haben ein umfassendes Recht auf Aufklärung über die Psychotherapie (§ 14 (4) PThG).

Detailliert verpflichtet der Berufskodex über Vernetzung und Kooperation aufzuklären, also darüber, mit wem Informationen über eine Klientin oder einen Klienten ausgetauscht werden, wie es z.B. in der Supervision oder Intervention geschieht.

**Berufskodex III/5** „... haben die Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes die Verpflichtung und die Patientinnen und Patienten das Recht, dass Konsens darüber hergestellt wird, mit wem kooperiert und vernetzt werden soll und was Thema der Kooperation und Vernetzung werden darf;“

Dazu gehört auch die Information über die Verwendung der Tonaufnahmen.

## Strafen

Das Strafgesetzbuch stellt die Weitergabe von Tonaufzeichnungen ohne Einverständnis unter Strafe (nicht jedoch die Aufnahme):

**§120 (2) StGB:** „Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.“

## Aufbewahrung der Aufnahmen und Dokumentation

### Rechtliches

Die Tonaufzeichnungen werden nach der Rechtsmeinung der ÖGWG nicht von der Dokumentationspflicht (§ 16a PThG) erfasst. Dazu liegen Gutachten von RA Dr. Thomas Höhne und Univ.Prof. Dr. Klaus Firlei vor.

Die Tonaufnahmen sind *sensible Daten* im Sinne des Datenschutzgesetzes, die den höchstmöglichen, dem aktuellen technischen Stand angemessenen, Schutz erfordern.

**§4 (2), DSG:** „sensible Daten“ („besonders schutzwürdige Daten“): Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben;“

**§14 (1), DSG:** „Für alle Organisationseinheiten eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die Daten verwenden, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten und nach Umfang und Zweck der Verwendung sowie unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, daß die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, daß ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und daß die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.“

## Praktisches

Um sicherzustellen, dass digitalisierte Tonaufnahmen Unbefugten nicht zugänglich sind, muss entweder der Computer mechanisch geschützt (wie ein Kartekasten) und dauerhaft ohne Verbindung zu Netzwerken sein, oder die Tonaufnahmen müssen in verschlüsselter Form abgelegt werden.

Es existieren zahlreiche kostenlose Programme zur Verschlüsselung. Als informeller Standard, der auch professionellen Angriffen standhält, galt lange *Truecrypt*. Das Programm wird derzeit unter dem Namen *veracrypt* (<https://veracrypt.codeplex.com/>) weiterentwickelt (Stand Juli 2017).

Bei der Löschung unverschlüsselter Daten ist darauf zu achten, dass nicht nur die Inhaltsverzeichnisse gelöscht werden – was beim Leeren des Papierkorbs geschieht, sondern dass die Daten tatsächlich vom Speichermedium gelöscht werden.

Besonders zu achten ist auf Verschlüsselung bei Speicherung und Übertragung von sensiblen Daten in Netzwerken. Das Risiko, dass die Daten von Unbefugten mitgelesen werden, ist hier im Gegensatz zum einzelnen Computer in der Praxis unmittelbar präsent.

Die unverschlüsselte Speicherung (auch kurzfristig) von Tonaufnahmen oder anderen sensiblen Daten auf cloud Servern (Drop box, iCloud o.ä.) sollte tunlichst unterlassen werden. Kostenlose Cloud Dienste sichern sich in ihren Geschäftsbedingungen den Zugriff (auch inhaltlich) auf die gespeicherten Daten. Die Server stehen in allen Fällen nicht in Österreich und unterliegen somit nicht österreichischem Recht. Das macht die Durchsetzung von Rechten (z.B. auf endgültige Datenlöschung) praktisch unmöglich.

Die unverschlüsselte Speicherung von Tonaufnahmen auf einem Smartphone ist hoch riskant. Smartphones bieten meist keinen direkten Zugriff auf das Dateisystem, sodass Daten nicht sicher gelöscht werden können. Außerdem vernetzen sie sich und die gespeicherten Daten permanent, darauf beruht ja ihre „smarte“ Funktionalität. Es ist zu empfehlen, zumindest die Netzwerkfunktionen (Internet, W-LAN, Bluetooth) abzuschalten, während unverschlüsselte sensible Daten auf einem Smartphone liegen.

Ein Restrisiko von Verlust oder Diebstahl, wie es etwa auch beim manuellen Transport eines Ordners mit Befunden oder Rechnungen von der Praxis nach Hause besteht, kann nie ausgeschlossen werden und kann bei entsprechender Sorgfalt auch niemandem zum Vorwurf gemacht werden.

## Arbeit in Institutionen

Die rechtliche Situation bei der Arbeit in einer Institution ist komplex und muss im Einzelfall beurteilt werden.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten grundsätzlich *selbständig und eigenverantwortlich*, unabhängig davon ob in freier Praxis oder in einem Angestelltenverhältnis. Dies gilt auch für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision.

**§ 1. (2) PThG:** „Die selbständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 1. umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.“

Dazu im Widerspruch kann ein dienstliches Weisungsrecht oder die Leitungsfunktion in einem multiprofessionellen Team stehen. Ob es also einer oder einem Vorgesetzten zusteht, eine Tonaufnahme zu verbieten, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Siehe dazu auch den Artikel *Berufliche Rechte und Pflichten der angestellten Psychotherapeuten* auf der Homepage der ÖGWG.

<http://www.oegwg.at/home/verein/ethikkommission-der-oegwg/informationen-und-links/>

Es ist zu empfehlen, die Zulässigkeit von Tonaufnahmen auf jeden Fall mit der oder dem Vorgesetzten abzuklären und sich die Zustimmung schriftlich bestätigen zu lassen.

Auch die Zustimmung der Klientinnen und Klienten sollte in diesem Falle schriftlich bestätigt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Als Argumentationshilfe soll dieser Artikel sowie das *Infoblatt für Institutionen* dienen.

Für die Zustimmung der KlientInnen kann das *Infoblatt für KlientInnen* benutzt werden. Es liegt als offenes Word Dokument vor und kann personalisiert und bei Bedarf angepasst werden.